

## Stellungnahme

# Ergänzende Konsultation: Kapitel 2.4.2. des BNetzA- Leitfadens zum Einspeisemanagement (Direktvermarktung)

Version 3.0, Stand: Februar 2018

Berlin, 14. März 2018

## **A. Vorbemerkung**

Bereits im vergangenen Sommer 2017 hat die BNetzA eine neue Version des Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement (Version 3.0) zur Konsultation gestellt. Der BDEW hat sich mit einer Stellungnahme an der Konsultation beteiligt.

Die BNetzA hat nun darüber informiert, dass die bisherige Konsultation des Entwurfs des Einspeisemanagement-Leitfadens 3.0 und ein von der BNetzA durchgeführter Workshop am 30. November 2017 gezeigt hätten, dass insbesondere das Kapitel zur Direktvermarktung teilweise kontrovers diskutiert wurde. Außerdem wurde in dem Workshop ein weiterer Vorschlag – das sog. Randstundenmodell – vorgestellt, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden konnte. Daher hat sich die BNetzA dazu entschieden, die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme einzuräumen, bevor die finale Version des Leitfadens 3.0 veröffentlicht wird.

Einen neuen Entwurf für den Textteil zur Direktvermarktung (Kapitel 2.4.2) hat die BNetzA auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Stellungnahmen hierzu können bis zum 14. März 2018 abgegeben werden.

Der BDEW begrüßt die erneute Befassung mit dem Kapitel 2.4.2 und das darin erkennbare Anliegen der BNetzA, eine Lösung für die praktischen Schwierigkeiten und rechtlichen Unsicherheiten bei der Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs zu finden, die im Zuge von Einspeisemanagementmaßnahmen gegenüber Anlagen, deren erzeugte Erneuerbare Energie direkt vermarktet wird, entstehen.

Mit den nachstehenden Ausführungen möchte der BDEW weiter zur inhaltlichen Fortentwicklung der Konzepte beitragen, gleichzeitig aber auch erneut betonen, dass teilweise bestehenden juristischen Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung am ehesten durch entsprechende Klarstellungen des Gesetzgebers begegnet werden könnten.

## **B. Anmerkungen im Einzelnen**

### **I. Zu 2.4.2 „EE-Anlagen in der Direktvermarktung“**

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 31. August 2017 betont, begrüßt der BDEW das Ziel der BNetzA, Lösungen zu finden, um Schäden, die durch das Einspeisemanagement beim Direktvermarkter entstehen, zu vermeiden bzw. zu berücksichtigen.

Jedoch gilt dessen ungeachtet nach wie vor, dass letzte Rechtsunsicherheiten zu Lasten aller Teilnehmer am Einspeisemanagement grundsätzlich durch eine Klarstellung des Gesetzgebers gelöst werden sollten.

In der von der BNetzA dargestellten Variante, in der der Anlagenbetreiber alle Schadenspositionen, die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit dem Direktvermarkter entstehen, abrechnen könnte, wäre ein Rückgriff auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ der entsprechenden vertraglichen Regelungen nicht zwingend notwendig. Sofern die Beteiligten dieser Rechtsauslegung folgen, wäre der Anlagenbetreiber schon jetzt gesetzlich verpflichtet, den Schaden seinerseits zu begrenzen. Daher wäre ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung des § 254 Abs. 2 BGB (Schadensminderungspflicht) klarer und auch ausreichend.

Zu erwägen wäre darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber seinen Anspruch aus § 15 EEG 2017 an den Direktvermarkter abtreten könnte, um die Schnittstellenproblematik in der Abrechnung zu umgehen. Dies wird teilweise in der Praxis bereits so umgesetzt. Jedoch wäre auch hierbei der Umfang des abgetretenen Anspruchs darzustellen, insbesondere auf welche Positionen sich dieser im Zusammenhang mit dem bilanziellen Ausgleich erstreckt. Für den Fall, dass der Netzbetreiber ein Testat fordert, sollte daher klar gestellt werden, ob es sich bei den Kosten um zusätzliche Aufwendungen des Anlagenbetreibers handelt, die über § 15 EEG 2017 zu ersetzen sind.

### **II. Zu 2.4.2.1 „Bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber“**

Der BDEW teilt die Auffassung der BNetzA, dass mit dieser Variante des bilanziellen Ausgleichs im Vergleich zu der bislang ebenfalls in Betracht gezogenen Variante des bilanziellen Ausgleich durch den Direktvermarkter/Anlagenbetreiber bei letzteren ein erheblicher Aufwand entfielen, sowohl bei der Durchführung des bilanziellen Ausgleichs als auch bei der Abrechnung der hierbei entstehenden Kosten. Gleichwohl bleibt es hier bei den auch in der Stellungnahme des BDEW vom 31. August 2017 bereits erwähnten rechtlichen Unsicherheiten.

Hinzu kommen unter anderem folgende praktische Unsicherheiten.

Sollte ein Netzbetreiber einen bilanziellen Ausgleich durchführen, müsste, auch angesichts der nach wie vor bestehenden Rechtsunsicherheiten, zumindest gewährleistet sein, dass hierdurch entstehende Kosten von der BNetzA als erforderlich i.S.d. § 15 Abs. 2 EEG 2017 und damit auch als dauerhaft nicht beeinflussbar nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 ARegV anerkannt werden.

Der dem bilanziellen Ausgleich folgende finanzielle Ausgleich müsste im Übrigen nicht nur im direkten Verhältnis zwischen dem auslösenden Netzbetreiber und dem Direktvermarkter, sondern auch im Kaskadenfall, also bei der Beteiligung mehrerer Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Direktvermarkter möglich und ohne unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar sein.

Für den Kaskadenfall wären darüber hinaus auch weitere praktische Fragen zu klären, wie etwa die Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich. Hier sollte es nicht zu einem doppelten Bilanzausgleich durch den auslösenden und den Anschluss-Netzbetreiber kommen. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz wären ggf. neben dem Signal zur Einspeisereduzierung ergänzende Informationen des auslösenden Netzbetreibers bis zum ausführenden Anschluss-Netzbetreiber zum etwaigen eigenen Bilanzausgleich notwendig.

### **III. Zu 2.4.2.2 „Bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen“ / Randstundenmodell**

Der BDEW begrüßt das mit dem Randstundenmodell verfolgte Ziel, eine pauschale Abrechnungsmethode für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs aufzuzeigen. Denn dies entspricht dem Wesen des Leitfadens, pragmatische Lösungen für die tägliche Abrechnungspraxis im Falle von Einspeisemanagementmaßnahmen zu finden.

Aktuell erschließt sich die Funktionsweise des Randstundenmodells allerdings nicht allen Marktteilnehmern. Weder die Ausführungen im Zuge der ergänzenden Konsultation noch die in dem Foliensatz zum Workshop vom 30. November 2017 angefügten Schaubilder genügen, hier ein einheitliches Verständnis zu schaffen. Gelingt dies dem Leitfaden 3.0 nicht, dürften sich allein aus diesem Umstand Probleme bei dessen Anwendung ergeben. Von Vorteil wäre daher eine nähere Beschreibung und auch eine transparentere Darstellung der Gründe, aus denen die BNetzA auf das Randstundenmodell zurückgreift, nicht nur in den einleitenden Erwägungen, unter Punkt (7), sondern auch im Kapitel 2.4.2.2.

Nach dem Verständnis des BDEW scheint das Randstundenmodell grundsätzlich geeignet, den bilanziellen Ausgleich im Rahmen der heutigen Praxis der Bilanzkreisverantwortung durchzuführen und dabei die Nachteile der ggf. vor Echtzeit nicht zur Verfügung stehenden Abregelungsinformationen zu entschärfen, da es transparent ist und eine automatisierte Abrechnung zulässt.

Der BDEW regt dennoch an, die Umsetzung dieses Modells zu monitorieren und nach einem hinreichenden Zeitraum, z.B. nach 2 Jahren aufgrund der heute nicht vorhandenen Praxiserfahrungen dessen Funktionalität zu überprüfen.

Darüber hinaus stellen sich auch hier praktische wie rechtliche Umsetzungsfragen. So ist unklar, ob die Personenidentität von Anlagenbetreiber und Direktvermarkter Voraussetzung ist. Klargestellt werden sollte auch der Fall, wie zu verfahren ist, wenn dem Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter Informationen vom Netzbetreiber vorliegen, die dann auch genutzt werden sollten. Sind die Informationen hinreichend konkret – eine Informationsverbesserung wird mit der Veröffentlichung des BDEW-Leitfadens zur Informationsbereitstellung bei Ein-

speisemanagementmaßnahmen vom 18. Juli 2017 erwartet –, stellt sich die Frage, ob es auch dann sachgerecht wäre, die „Randstunden“ in einem künftigen Modell gesondert zu betrachten.

## **Ansprechpartner**

Abteilung Recht

Dr. Michael Koch

Telefon: +49 30 300199-1530

[michael.koch@bdew.de](mailto:michael.koch@bdew.de)

Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung

Sandu-Daniel Kopp

Telefon: +49 30 300199-1111

[sandu-daniel.kopp@bdew.de](mailto:sandu-daniel.kopp@bdew.de)

Geschäftsbereich Erzeugung und  
Systemintegration

Stefan Thimm

Telefon: +49 30 300199-1310

[stefan.thimm@bdew.de](mailto:stefan.thimm@bdew.de)